VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der am 19.04.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: Hispanoamerikanischer Förder- und Kulturverein HOLA e.V.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Langen (Hessen).
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Primärer Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO. Weitere Zwecke sind die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO und des Sports im

Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 21 AO.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

I. Förderung der spanischen Sprache

Da Spanisch als herkunftssprachlicher Unterricht in Hessen nur für Kinder mit der spanischen Staatsangehörigkeit angeboten wird, existiert eine Versorgungslücke.

Zweck des Vereins ist die Beseitigung dieser Lücke durch die Förderung der spanischen Sprache für Kinder mit spanischsprachigem Hintergrund, welche keine spanische Staatsbürgerschaft besitzen.

Dadurch fördern wir die Integration und interkulturelle Kommunikations- und Handlungsfähigkeit und unterstützen gleichzeitig die Mehrsprachigkeit in Familien.

Konkret erfolgt das mit den folgenden Maßnahmen:

- Vorbereitung und Erstellung von altersgerechten Unterrichtseinheiten zum spielerischen Erlernen der spanischen Sprache nach p\u00e4dagogisch didaktischen Prinzipien (bspw. Immersionsprinzip) durch qualifizierte Personen
- Angebot für regelmäßigen Unterricht an kleinen Gruppen von Kindern unter Einbeziehung der vorbereiteten Unterrichtseinheiten
- Abhalten des Unterrichts und anderer pädagogischer Angebote in dafür geeigneten Räumlichkeiten (z. B. Seminarräume des Mütterzentrums Langen)
- Zusätzliche sprachliche Angebote für Eltern bzw. Erwachsene: Sprachencafé, Tandem, Lesungen etc.

- Aufbau von Kooperationen und Vernetzung mit Kindergärten, Schulen und anderen Vereinen, um die Förderung der spanischen Sprache auf allen Ebenen voranzutreiben
- Bekanntmachung unseres Angebotes auf digitalem Wege (Webseite, Soziale Medien), durch Flyer und über persönliche Gespräche mit interessierten Eltern
- Bereitstellung von digitalen Kanälen zur Erweiterung unseres Portfolios (z. B. Online-Seminare, Online-Beratung, Online-Kurse)

II. Förderung und Zugang zur kulturellen Vielfalt Hispanoamerikas

Die kulturelle Vielfalt ist ein wichtiger Bestandteil in Deutschland. Aus diesem Grund ist ein wesentlicher Zweck des Vereins die Förderung und der Zugang zur spanischen, insbesondere aber zur lateinamerikanischen Kultur.

Umgesetzt wird dies mit den folgenden Angeboten:

- Organisation von:
 - Workshops zum Thema Landeskunde
 - o Kochseminaren mit Bezug zur lateinamerikanischen Küche
 - Workshops zu Folklore-Tänzen (bspw. Salsa, Cumbia, etc.)
 - traditionellen, lateinamerikanischen Festen (z. B. Tag der Toten "Día de los Muertos", Weihnachten "Navidad", Geburtstage mit Piñatas)
 - Literaturworkshops / Lesungen
 - Musikalischen Workshops

III. Förderung der Sport- und Bewegungskultur

Der Verein fördert außerdem Angebote im Bereich der Motorik, der Bewegung und der sozialen Kompetenzen. Dadurch ist es möglich - im Zusammenspiel mit der Sprache und der Kultur - ein ganzheitliches Angebot zu erstellen, dass Kinder und Erwachsene kognitiv, motorisch und sozial-affektiv fördert.

Konkret heißt dies:

- Organisation von:
 - Spielworkshops, die die Sprache und die Motorik von Kindern f\u00f6rdern (z. B. mittels traditioneller Stra\u00dbenspiele)
 - Kursen und Seminaren für Kinder und Erwachsene zur Förderung der Kondition, der Koordination und der Gesundheit unter Anleitung von qualifizierten Personen
 - o HOLA-Pulso-Latino
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 1 Monat.
- 4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
 - Bei Verurteilung wegen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verein
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Des Weiteren muss eine au\u00dberordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: zwei Wochen.
- Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende (Stellvertreter) Versammlungsleiter. Sollten weder der erste

Vorsitzende, noch der zweite Vorsitzende (Stellvertreter) anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 4. Für jede Mitgliederversammlung wird von den Anwesenden ein Protokollführer bestimmt.
- 5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 8. Anträge können gestellt werden von:
 - A. jedem erwachsenen Mitglied
 - B. vom Vorstand

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter und
 - dem Kassenwart / Schatzmeister
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als Einzelvertretungsberechtigten vertreten.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i. V. m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
- 6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeiten für den Verein eine verhältnismäßige Aufwandsentschädigung, die die Mitgliederversammlung entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand festlegt.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Der Verein kann mit einer 1/2 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

ZenJa Mütterzentrum e.V., Zimmerstraße 3, 63225 Langen.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung ist in der vorliegenden Form am 03.07.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Hispanoamerikanischer Förder- und Kulturverein HOLA e.V beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Langen, den 03.07.2022

Kelly Parra Camacho

Fabian Roias

Marco Camacho López

Berthold Schulze-Ising